



Kindertagespflege – das flexibelste unter den Betreuungsangeboten

Ein Wegweiser für Interessierte



STADT MANNHEIM²

Fachbereich Kinder, Jugend
und Familie – Jugendamt

Vorwort

Kinder zu betreuen, sie in ihrer Entwicklung zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern ist eine verantwortungsvolle Aufgabe mit besonderen Anforderungen. Tagesmütter brauchen nicht nur Begeisterung für diese Tätigkeit sondern auch fundiertes Wissen. Wer ein Kind betreut, muss die körperliche, emotionale und intellektuelle Entwicklung des Kindes einschätzen können und in der Lage sein, gezielt zu fördern. Eltern wünschen sich verbindliche Standards und geeignete Betreuungspersonen, damit sie ihr Kind verlässlich in guten Händen wissen. Kindertagespflege vereinigt diese Anforderungen und leistet damit einen qualitativen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und möchten Ihnen mit dieser Broschüre einen ersten Einblick in die grundlegenden Anforderungen und Bedingungen dieser ebenso anspruchsvollen wie interessanten Tätigkeit ermöglichen und laden Sie herzlich zu dieser Informationsreise ein.

Der Fachdienst Kindertagespflege, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt, Abteilung Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder

informiert	alle Interessierte persönlich und durch Informationsveranstaltungen,
berät	Eltern und Tagesmütter/Tagesväter in allen Fragen der Kindertagespflege
qualifiziert	Tagesmütter und Tagesväter grundlegend und fortlaufend,
vermittelt	den Kontakt zwischen Eltern und Tagespflegepersonen,
begleitet	Eltern und Tagespflegepersonen in der jeweiligen Betreuungssituation und
unterstützt	mit begleitenden Angeboten wie Tagesmuttertreffen, Vorträgen und Supervision

Weitere Auskünfte und individuelle Beratungstermine erhalten sie über den **telefonischen Informationsservice, Tel. 0621 293-3734, per E-Mail** unter **Kinder.Tagespflege@Mannheim.de** oder direkt über die für Sie **zuständige Fachberaterin (siehe Übersicht S. 15).**

**Fachbereich Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt
Abteilung Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder
Fachdienst Kindertagespflege
R 1, 12 - 68161 Mannheim**

Inhalt

Was ist Kindertagespflege?	Seite 7
Die unterschiedlichen Formen der Kindertagespflege	Seite 8
Eignungsprofil von Tagesmüttern/Tagesvätern und Anforderungen	Seite 9–10
Der Weg zu einer Erlaubnis zur Kindertagespflege	Seite 11
Was verdiene ich als Tagesmutter/Tagesvater?	Seite 12
Was kostet Eltern ein Tagespflegeplatz?	Seite 13
Sie wünschen weitere Informationen?	Seite 15
Gesetzliche Grundlagen	Seite 16–19



Was ist Kindertagespflege?

Kindertagespflege ist eine gesetzlich geregelte familiäre Betreuungsform. Sie steht als eigenständiges Angebot gleichrangig neben den Betreuungsangeboten von Krippe, Kindergarten, und Hort. Kindertagespflege zeichnet sich in ihrem Angebot insbesondere durch individuelle Bedarfsausrichtung und eine hohe Flexibilität aus.

Kindertagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Bei der Betreuung in einer Kleingruppe mit bis zu fünf Kindern bietet die Tagespflegestelle Erfahrungen und soziales Lernen im kleinen Rahmen. Die Tagesmutter/der Tagesvater hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern intensiv zuzuwenden.

Kinder in Tagespflege werden von ein und derselben Person betreut. Dies ist insbesondere für Kinder unter drei Jahren aus entwicklungspsychologischer Sicht ein bedeutsamer Aspekt. Auch besondere Betreuungszeiten, wie z.B. frühmorgens, abends oder auch an Wochenenden und Feiertagen sind Vorzüge der Kindertagespflege und können eine flexible und wohnortnahe Alternative, bzw. Ergänzung zu Kindertageseinrichtungen sein.



Die unterschiedlichen Formen der Kindertagespflege

Kindertagespflege im Haushalt der Tagesmutter, des Tagesvaters

Dies ist wohl die häufigste Form der Kindertagespflege. Hier verbringt das Kind einen Teil des Tages im Haushalt der Tagesmutter/des Tagesvaters, eventuell mit den eigenen Kindern und/oder dem Partner/der Partnerin der Tagesmutter/des Tagesvaters.

Bis zu fünf Kindern können zeitgleich im Haushalt betreut werden. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder kann aufgrund der individuellen Situation eingeschränkt werden, z.B. wenn die Räumlichkeiten nicht für die Betreuung von mehreren Kindern geeignet sind, mehrere eigene kleine Kinder mitbetreut werden oder zu pflegende Angehörige mit versorgt werden müssen.

Für die Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagesmutter/des Tagesvaters ist eine Pflegeerlaubnis des Fachdienstes Kindertagespflege, Jugendamt Mannheim (örtlicher Jugendhilfeträger) erforderlich.

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Hier werden die Kinder im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten betreut. Die Kindertagespflegeperson - landläufig auch als „Kinderfrau“ bezeichnet – wird in der Regel von den Eltern als Angestellte eingesetzt. In diesem Fall sind Eltern die Arbeitgeber.

Bei Antragstellung der Eltern auf laufende Geldleistung oder Landeszuschuss ist die Geeignetheit der Kinderfrau vom Jugendamt festzustellen.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Landesgesetze von Baden-Württemberg erlauben die Betreuung von Tageskindern in anderen geeigneten Räumen außerhalb des Haushalts der Tagesmutter/des Tagesvaters oder der Personensorgeberechtigten. In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagesmütter/Tagesväter betreut werden. Ab dem achten Kind muss eine Tagesmutter/ein Tagesvater Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein.

Bei diesem Betreuungsangebot werden an die Eignung der Tagesmutter/des Tagesvaters und an die Räumlichkeiten besondere Anforderungen gestellt. Die Kindertagespflegeperson (Tagesmutter/Tagesvater) benötigt eine Pflegeerlaubnis des örtlichen Jugendhilfeträgers.

Eignungsprofil von Tagesmütter/Tagesvätern und Anforderungen

Zur Kindertagespflege geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, ihre Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Jugendamt, Erziehungsberechtigten und anderen Tagesmüttern/Tagesvätern auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie haben vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der besonderen Anforderungen von Kindertagespflege, die sie in qualifizierenden Lehrgängen erworben haben. Eine pädagogische Fachausbildung ist für die Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater nicht notwendig.

Interessentinnen und Interessenten sollen über folgende Fähigkeiten und Voraussetzungen verfügen:

Beziehung zu Kindern

- Freude am Umgang mit Kindern
- Positive Motivation zur Übernahme von Betreuungsaufgaben
- Interesse an Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Liebevoller Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen
- Verzicht auf jegliche Form von Gewaltanwendung

Beziehung zu Erwachsenen

- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfe
- Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft mit Jugendamt, Eltern und anderen Tagesmüttern/Tagesvätern
- Verschwiegenheit gegenüber Dritten

Eigenschaften und Fähigkeiten

- Gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit
- Psychische und physische Belastbarkeit auch im Sinne, dass keine medizinischen Gründe (z.B. Suchtkrankheit, psychische Krankheit) gegen die Arbeit mit Kindern sprechen
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Keine einschlägigen Vorstrafen der im Haushalt lebenden Personen
- Flexibilität auch im Umgang mit unerwarteten Situationen
- Kompetenzen im Umgang mit Stresssituationen, unter anderem die Fähigkeit, sich rechtzeitig Hilfe zu holen
- Unterstützender und stabiler familiärer Rahmen (Einverständnis des Partners und der Kinder)
- Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an tätigkeitsvorbereitenden und -begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen
- Interesse an einer längerfristigen Tätigkeit als Tagespflegeperson, mindestens 3 Jahre
- Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung und Förderung der Kinder zu gewährleisten

Sachkompetenz

- Lebenserfahrung im Zusammenleben mit Kindern
- Fähigkeit, Beziehungen aufzubauen und Bindungen aufrecht zu erhalten
- Kenntnisse über die Bedürfnisse und die Entwicklung von Kindern

Kindgerechte Räumlichkeiten

Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen.

- Die Wohnung verfügt über eine angemessene Zahl von Räumen, ist sauber, mit
- Tageslicht beleuchtet, freundlich, atmosphärisch offen, ansprechend gestaltet und praktisch eingerichtet
- Räume und Ausstattung sind dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder angemessen
- Allgemeine Sicherheitsstandards sind erfüllt
- Die Tierhaltung ist abgestimmt
- Genügend Raum zum Spielen und zum Rückzug ist vorhanden
- Relevante Räume sind rauchfrei



Der Weg zu einer Erlaubnis zur Kindertagespflege

- Telefonische Erstberatung
- Besuch einer Informationsveranstaltung
- Terminauskünfte erhalten Sie per E-Mail unter Kinder.Tagespflege@Mannheim.de oder telefonisch über den Informationsservice : Tel. 0621 293-3734
- Ein persönliches Schreiben, aus dem hervorgeht, warum Sie Tagesmutter/Tagesvater werden möchten. Lebenslauf und Lichtbild bitte beifügen
- Persönliches Bewerbungsgespräch mit der zuständigen Mitarbeiterin des Jugendamtes (Übersicht Seite 15). Eine Terminvereinbarung ist erforderlich.
- Prüfung folgender Voraussetzungen:
 - Volljährigkeit
 - Mindestens Hauptschulabschluss oder eine abgeschlossene Ausbildung
 - Gute Deutschkenntnisse
 - Geregelter Aufenthaltsstatus
 - Bereitschaft, sich fortlaufend und praxisbegleitend zu qualifizieren Eignung
- Erforderliche Unterlagen:
 - Lebenslauf und Lichtbild
 - Nachweise der schulischen und beruflichen Abschlüsse
 - Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und ärztliches Attest von allen im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre
- Hausbesuch zur Feststellung, ob die Räumlichkeiten geeignet sind (bei Betreuung im Haushalt der Eltern nicht erforderlich)
- Teilnahme an der Qualifizierung: Grundkurs I, 30 Unterrichtseinheiten (UE)

Die positive Entscheidung für eine vorläufige Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgt mit Feststellung der Geeignetheit nach § 43 SGB VIII (siehe Gesetzestexte im Anhang) durch Ihre Fachberaterin. Diese Entscheidung wird nach der Absolvierung der ersten 30 UE (GK I) mitgeteilt und ist maximal 18 Monate gültig. Danach erfolgt die

- praxisbegleitende Teilnahme an weiteren Qualifizierungskursen im Umfang von 130 Unterrichtseinheiten.

Die positive Entscheidung für die allgemeine Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgt nach der Absolvierung aller Qualifizierungskurse und aufgrund der gesetzlichen Vorgaben.

Sie wird in der Regel für den Zeitraum von 5 Jahren erteilt.

Was verdiene ich als Tagesmutter/Tagesvater?

Tagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen betreuen, sind in der Regel selbständig tätig. Der Stundensatz ist mit den Eltern, die die Tagespflege selbst finanzieren, verhandelbar. Da die Tagespflege für die Eltern noch bezahlbar bleiben sollte, wird üblicherweise ein Betrag zwischen 4,00 € plus Essensgeld (Empfehlung des Deutschen Jugendinstituts) und 5,50 € incl. Essensgeld (Empfehlung des Bundesverband für Kindertagespflege e.V.) verlangt.

Wird von den Eltern die laufende Geldleistung *) beim Jugendamt beantragt, zahlt das Jugendamt 5,00 € / Stunde für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und 3,90 € /Stunde für die Betreuung der über 3jährigen. Hinzu kommen die Kosten der Unfallversicherung, deren Abschluss für jede Tagesmutter Pflicht ist. Je nach Einkommen der Tagespflegeperson fallen auch Beiträge zur Rentenversicherung sowie zur Kranken-/ Pflegeversicherung an. Die Beiträge für nachgewiesene angemessene Aufwendungen können bei Gewährung der laufenden Geldleistung vom Jugendamt zur Hälfte erstattet werden. Sind die betreuten Kinder unter 3 Jahren können die Kranken-/Pflegeversicherungsbeiträge sogar ganz übernommen werden.

Seit dem 1. Januar 2009 müssen alle Tagespflegepersonen die Einkünfte aus ihrer Tagespflegetätigkeit versteuern. Maßgeblich ist hierbei der Gewinn, den die Tagesmutter/der Tagesvater aus ihrer Tätigkeit erzielt. Die Höhe der Steuern hängt davon ab, ob noch weitere Einkünfte erzielt werden und/oder ob die Einkünfte mit dem Ehepartner gemeinsam versteuert werden.

Für Tagesmütter/Tagesväter, die im Haushalt der Eltern tätig werden, besteht auch die Möglichkeit, von den Eltern angestellt zu werden. Oft erfolgt diese Anstellung im Rahmen eines Minijob-Verhältnisses.

*) Die laufende Geldleistung ist der Betrag, den das Jugendamt auf Antrag der Eltern an die Tagesmutter/den Tagesvater zahlt. Die Eltern werden im Rahmen einer einkommens-abhängigen Kostenbeitrags gemäß der bestehenden Kostenbeitragstabelle finanziell beteiligt.

Was kostet Eltern ein Tagespflegeplatz für Ihr Kind?

Die Zahlung an die Tagesmutter, den Tagesvater kann nach Antragstellung der Eltern über das zuständige Jugendamt erfolgen. Eltern werden in diesem Fall einkommensabhängig gemäß einer Kostenbeitragstabelle zu den Kosten herangezogen.

Da Tagesmütter/Tagesväter in der Regel in Selbstständigkeit tätig sind, besteht für Eltern auch die Möglichkeit, direkt mit der Tagesmutter/dem Tagesvater die Kosten zu vereinbaren. In jedem Fall wird für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren ein Landeszuschuss gewährt.



Sie wünschen weitere Informationen?

Ihre Ansprechpartner/innen im Fachdienst Kindertagespflege

Allgemeiner Informationsservice		0621 293-3734	kinder.tagespflege@mannheim.de
Stadtteile	Ansprechpartner/in		
Almenhof	Frau Biesgen	0621 293-2656	carola.biesgen@mannheim.de
Blumenau	Frau Kaiser	0621 293-2654	ursula.kaiser@mannheim.de
Casterfeld	Frau Alex	0621 293-3464	britta.alex@mannheim.de
Feudenheim	Frau Uster-Eberle	0621 293-3633	birgit.uster-eberle@mannheim.de
Friedrichsfeld	Frau Alex	0621 293-3464	britta.alex@mannheim.de
Gartenstadt	Frau Breitenreicher	0621 293-2674	petra.breitenreicher@mannheim.de
Hochstätt	Frau Alex	0621 293-3464	britta.alex@mannheim.de
Innenstadt	Frau Biesgen	0621 293-2656	carola.biesgen@mannheim.de
Jungbusch	Frau Biesgen	0621 293-2656	carola.biesgen@mannheim.de
Käfertal	Frau Müller	0621 293-3469	elga.mueller@mannheim.de
Lindenhof	Frau Biesgen	0621 293-2656	carola.biesgen@mannheim.de
Luzenberg	Frau Alex	0621 293-3464	britta.alex@mannheim.de
Neckarstadt-Ost	Herr May	0621 293-2655	christian.may@mannheim.de
Neckarstadt-West	Herr May	0621 293-2655	christian.may@mannheim.de
Neckarau	Frau Biesgen	0621 293-2656	carola.biesgen@mannheim.de
Neuhermsheim	Frau Stadter-Backhaus	0621 293-3747	marietta.stadter-backhaus@mannheim.de
Neuostheim	Frau Stadter-Backhaus	0621 293-3747	marietta.stadter-backhaus@mannheim.de
Niederfeld	Frau Biesgen	0621 293-2656	carola.biesgen@mannheim.de
Oststadt	Frau Kaiser	0621 293-2654	ursula.kaiser@mannheim.de
Pfingstberg	Frau Alex	0621 293-3464	britta.alex@mannheim.de
Rheinau	Frau Alex	0621 293-3464	britta.alex@mannheim.de
Rheinau-Süd	Frau Alex	0621 293-3464	britta.alex@mannheim.de
Rott	Frau Müller	0621 293-3469	elga.mueller@mannheim.de
Sandhofen	Frau Breitenreicher	0621 293-2674	petra.breitenreicher@mannheim.de
Scharhof	Frau Breitenreicher	0621 293-2674	petra.breitenreicher@mannheim.de
Schönau	Frau Kaiser	0621 293-2654	ursula.kaiser@mannheim.de
Schwetzingenstadt	Frau Kaiser	0621 293-2654	ursula.kaiser@mannheim.de
Seckenheim	Frau Stadter-Backhaus	0621 293-3747	marietta.stadter-backhaus@mannheim.de
Suebenheim	Frau Stadter-Backhaus	0621 293-3747	marietta.stadter-backhaus@mannheim.de
Vogelstang	Frau Stadter-Backhaus	0621 293-3747	marietta.stadter-backhaus@mannheim.de
Waldhof	Frau Uster-Eberle	0621 293-3633	birgit.uster-eberle@mannheim.de
Wohlgelegen	Herr May	0621 293-2655	christian.may@mannheim.de
Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	Frau Moldon	0621 293-2657	martina.molden@mannheim.de
	Frau Alex	0621 293-3464	britta.alex@mannheim.de
Sachgebietsleitung	Frau Reinhard-Meyer	0621 293-2670	ingeborg.reinhard-meyer@mannheim.de

Gesetzliche Grundlagen

Kindertagespflege beruht insbesondere auf den gesetzlichen Grundlagen des Sozialgesetzbuchs (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – und des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie finden im Folgenden die wichtigsten Auszüge aus diesen Gesetzestexten.

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. ...

§ 5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist...

§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personen-sorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebens-situation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztags-plätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich

(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten....

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 104 SGB VIII Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 oder § 44 Abs. 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
2. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Abs. 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
4. entgegen § 97a Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 105 SGB VIII Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.

**Diese Broschüre wurde erstellt vom
Fachdienst Kindertagespflege
Abteilung Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt**



STADT MANNHEIM²

Fachbereich Kinder, Jugend
und Familie – Jugendamt